

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 18
Thema: Vermögensbewertung im Güter- und Gesellschaftsrecht
Leitung: Rechtsanwalt Dr. Walter Kogel, Aachen

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis hat Bedenken gegen die praktische Handhabbarkeit des § 1379 Abs. 2 BGB (Auskunft zum Trennungszeitpunkt). Er befürchtet eine erhebliche Verzögerung von Scheidungs- und Güterrechtssachen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die praktischen Auswirkungen der Normänderungen auf ihre Handhabbarkeit und die Dauer der Verfahren zeitnah zu überprüfen.
Angenommen: einstimmig
2. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, ein handhabbares praktisches Prozedere zu schaffen (z.B. zuzustellende Erklärung) um den Trennungszeitpunkt festzustellen.
Angenommen: einstimmig, eine Enthaltung
3. Auch bei Bewertung von Grundstücken ist vom Verkehrswert zum Zeitpunkt des Stichtages auszugehen; der Grundsatz des ‚wahren Wertes‘ ist überholt.
Angenommen: 25:4:1
4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, umgehend zu regeln, dass für Zugewinnausgleichsverfahren das bis zum 31.8.09 geltende Recht Anwendung findet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Scheidung rechtskräftig geworden ist.
5. In §§ 1378, 1384 BGB wird eine Ergänzung aufgenommen, wonach der Verpflichtete die Möglichkeit hat, in Fällen des von ihm nachzuweisenden nicht illoyalen Vermögensverlustes die Forderung auf das bei Beendigung des Güterstandes bestehende Vermögen zu begrenzen.
Abgelehnt: 5:24:1
6. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, auch für die Zugewinnausgleichsforderung eine allgemeine Korrekturmöglichkeit für beide Beteiligte bei grober Unbilligkeit einzuführen als Ersatz für § 1381 BGB.
7. Bei einem Unternehmensverkauf ist die latente Unternehmenssteuer zu berücksichtigen
Angenommen: 17:4:2
8. Eine Spekulationssteuer, die bei einer fiktiven Veräußerung des Grundstücks zum Stichtag anfallen würde, ist unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Veräußerung des Grundstücks abzuziehen.
Angenommen: 12:9:3

9. Bei der Bewertung einer mit einer latenten Steuer belasteten Vermögensposition im Anfangsvermögen ist zu erwägen, den zum maßgeblichen Stichtag nach § 1374 BGB geltenden individuellen Steuersatz zugrunde zu legen.

Angenommen: 11:4:7

10. Zur Beschleunigung güterrechtlicher Verfahren sollte die Möglichkeit der Beantragung eines selbstständigen Beweisverfahrens (früheres Beweissicherungsverfahren) auf die Fälle ausgedehnt werden, bei denen bereits ein Verfahren anhängig ist und die Bewertung einer Immobilie, einer Gesellschaft oder einer Beteiligung hieran den überwiegenden Vermögenswert darstellt. Bei vielen Verfahren würde dies zu einer alsbaldigen Klarstellung der wesentlichen Streitpunkte und damit zu einer Beschleunigung führen.

Schon heute ist das selbstständige Beweisverfahren in güterrechtlichen Sachen anerkannt (OLG Koblenz FF 09, 217; OLG Hamm MDR 99, 184; OLG Celle FamRZ 2009, 1197).

Angenommen: 16:3:3